



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. April 2014 – MHCS/HABM – Ambra (DORATO)

(Rechtssache T-249/13)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke DORATO — Ältere Gemeinschafts- und nationale Bildmarken, die die Abbildung eines Flaschenhalsetiketts enthalten — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Regel 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95“

1. *Gemeinschaftsmarke — Verfahrensvorschriften — Begründung von Entscheidungen — Art. 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Gleiche Tragweite wie Art. 296 AEUV (Art. 296 AEUV; Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 75 Satz 1) (vgl. Rn. 18)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes — Prüfung durch die Beschwerdekammer — Umfang — Tatsachen und Beweismittel zur Stützung des Widerspruchs, die nicht fristgerecht beigebracht worden sind — Berücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 76 Abs. 2; Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, Regel 50 Abs. 1) (vgl. Rn. 21-26)*
3. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Beurteilung der Verwechslungsgefahr — Kriterien (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 39, 40, 44, 83)*
4. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bildmarke DORATO und Bildmarken, die die Abbildung eines Flaschenhalsetiketts enthalten (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 41, 42, 57, 58, 66-68, 86)*
5. *Gemeinschaftsmarke — Entscheidungen des Amtes — Rechtmäßigkeit — Prüfung durch den Unionsrichter — Kriterien (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates) (vgl. Rn. 55)*

6. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Ähnlichkeit der betreffenden Marken — Beurteilungskriterien — Zusammengesetzte Marke (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Rn. 59)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Februar 2013 (Sache R 1877/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen MHCS und der Ambra SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. MHCS trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Ambra SA, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) notwendig waren.